

PROJEKTAUFTRAG

zum Projektrahmenvertrag vom _____

zwischen

der Firma

- nachfolgend „Auftraggeber“ genannt -

und

der Kommunikationsagentur

- nachfolgend „Agentur“ genannt -

Der Auftraggeber beauftragt hiermit die Agentur auf der Grundlage des Projektrahmenvertrags vom _____ wie folgt:

1. Art des Projektes:

2. Leistungen der Agentur:

3. Vorgesehenes Gebiet des Werbemittleinsatzes (Auftragsgebiet):

4. Termine:

a) Präsentation der Konzeption bis _____

b) Fertigstellung der Dateien für Rein-Layouts- und Schaltvorlagen bis _____

c) Auslieferung der Werbemittel, des Prospektmaterials bis _____

d) vorgesehener Termin für

- Beginn des Werbemittleinsatzes: _____

- Ende des Werbemittleinsatzes: _____

Die Agentur wird den Auftraggeber unverzüglich informieren, wenn ein Termin nicht oder nicht vollständig eingehalten werden kann.

5. Agenturvergütung: Gemäß anliegendem Kostenvoranschlag.

6. Fälligkeit: Nach Rechnungsstellung in drei Raten:

1. Rate: sofort nach Auftragserteilung;

2. Rate: nach Fertigstellung der Druckvorlagen, Filme und sonstigen Schaltvorlagen gemäß vorstehend 4 b).

3. Rate: nach Abschluss des Auftrags.

Rechnungen Dritter werden – soweit im Kostenvoranschlag nichts anderes geregelt ist – unter Vorlage der Originalrechnungen mit einer Service-Fee- Aufschlag von **30** Prozent weiterberechnet.

7. Sonstiges:

(Ort, Datum)

(Ort, Datum)

(Auftraggeber)

(Agentur)

PROJEKTRAHMENVERTRAG

zwischen

der Firma

- nachfolgend „Auftraggeber“ genannt -

und

der Kommunikationsagentur

- nachfolgend „Agentur“ genannt -

1. Vertragsgegenstand, Beauftragung

- 1.1. Der Auftraggeber beauftragt die Agentur mit Beratungs-, Kreativ- und Ausführungsleistungen im Kommunikationsbereich exklusiv für die Dauer dieses Vertrags. Die Leistungen im Einzelnen werden in gesonderten Projektbriefings beschrieben und durch Einzelprojektaufträge vergeben. Die vorliegende Vereinbarung legt die für alle Einzelprojektaufträge zwischen den Parteien geltenden Konditionen und Regeln fest.
- 1.2. Die Agentur nimmt den Auftrag an, sichert engste Zusammenarbeit zu und wird die Interessen des Auftraggebers nach besten Kräften wahren.

2. Erteilung der Einzelaufträge

- 2.1. Für jedes vom Auftraggeber im Rahmen dieses Vertrags gewünschte Projekt bietet die Agentur einen schriftlichen Projektauftrag mit Kostenvoranschlag an. Der Projektauftrag enthält insbesondere
 - Projektbeschreibung/Art des Projektes;
 - Beschreibung der Leistungen der Agentur (Leistungsbeschreibung);
 - Vorgesehenes Gebiet des Werbemittleinsatzes (Auftragsgebiet);
 - Beginn und Ende des geplanten Werbemittleinsatzes;
 - Termine für Präsentation, Fertigstellung der Layouts, Fertigstellung der Druckvorlagen, Filme und sonstigen Schaltvorlagen und der Auslieferung der Werbemittel/Schaltung der Werbemaßnahme;
 - Vergütung der Agentur (Kostenvoranschlag); darin sollen die Kosten von Dritten (Subunternehmer, Erfüllungsgehilfen) enthalten sein.
- 2.2. Für die Vergütung (KVA) des unterzeichneten Projektauftrags gilt, dass eine Abweichung von +/- 15 Prozent genehmigt ist; Abweichungen darüber

hinaus bedürfen einer zusätzlichen schriftlichen Genehmigung des Auftraggebers.

3. Genehmigungen, Freigaben

Der Auftraggeber verpflichtet sich, seine Genehmigungen, Freigaben und Weisungen so rechtzeitig zu erteilen und erforderliche Unterlagen und Informationen zu liefern, dass die Agentur die Arbeiten ohne Mehrkosten oder Qualitätseinbußen reibungslos und termingerecht durchführen kann. Eventuelle Mehrkosten durch nicht rechtzeitige Genehmigungserteilung oder Freigabe trägt der Auftraggeber. Die Weisungen sind schriftlich zu erteilen.

4. Briefing; Besprechungsprotokolle

Über mündliche Briefings und Besprechungen wird die Agentur jeweils ein Besprechungsprotokoll erstellen und dem Auftraggeber unverzüglich übermitteln. Diese Protokolle gelten als kaufmännische Bestätigungsschreiben. Darin enthaltene Absprachen und Aufträge und der sonstige Inhalt sind verbindlich, wenn der Auftraggeber nicht binnen 3 Werktagen schriftlich gegenüber der Agentur widerspricht.

5. Vertraulichkeit

5.1. Die Agentur wird alle ihr im Rahmen der Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber zur Kenntnis gelangenden Informationen und Unterlagen, die nicht zur Weitergabe an Dritte bestimmt sind, streng vertraulich behandeln. Sie wird Angestellte und Dritte, die solche Informationen oder Unterlagen zur Durchführung von Arbeiten im Rahmen dieses Vertrags erhalten, zu gleicher Verschwiegenheit verpflichten.

5.2. In gleicher Weise wird der Auftraggeber Informationen, Unterlagen und Daten, die er von der Agentur erhält, sowie Ideen, Konzepte, Bilder, Texte und Gestaltungen, die ihm von der Agentur präsentiert werden und die nicht offenkundig sind, streng vertraulich behandeln.

5.3. Die Wahrung der vorgenannten Geschäftsgeheimnisse des jeweiligen Vertragspartners gilt über die Dauer dieses Vertrags hinaus.

6. Haftung

6.1. Die Agentur haftet dem Auftraggeber im Rahmen des Projektauftrags für die Sorgfalt eines ordentlichen Werbekaufmanns. Die Haftung der Agentur und ihrer Vertreter und Erfüllungsgehilfen für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen wird ausgeschlossen mit Ausnahme der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (sogenannter Kardinalspflichten), des Lebens, Körpers oder der Gesundheit und von Garantien und des Produkthaftungsgesetzes.

6.2. Soweit die Agentur, ihre Vertreter und Erfüllungsgehilfen nach der vorstehenden Bestimmung haften, beschränkt sich die Haftung auf den Ausgleich des nach Art der Leistung vorhersehbaren und vertragstypischen Schadens.

6.3. Nicht zu den Aufgaben der Agentur gehört die Prüfung von Rechtsfragen, insbesondere aus dem Bereich des Urheber-, Wettbewerbs- und Markenrechts. Die Agentur wird aber den Auftraggeber rechtzeitig auf für sie erkennbare rechtliche Risiken des Inhalts oder der Gestaltung der in Auftrag gegebenen Werbemaßnahmen hinweisen. Besteht der Auftraggeber gleichwohl auf der Realisierung der Werbemaßnahme, so haftet die Agentur nicht für daraus resultierende Nachteile und Risiken. Der Auftraggeber stellt insoweit die Agentur von Ansprüchen Dritter auf erstes Anfordern frei.

6.4. Schadensersatzansprüche des Auftraggebers verjähren nach einem Jahr. Die Verjährung beginnt mit der Entstehung des jeweiligen Schadensersatzanspruchs und der Kenntnis oder grob fahrlässigen Unkenntnis des Auftraggebers von den Anspruchsgründen und der Person des Verletzers; ohne Rücksicht darauf verjährt der Anspruch in drei Jahren seit der Verletzungshandlung.

7. Auftragsvergabe an Dritte

- 7.1. Die Agentur kann zur Erfüllung des Auftrags, insbesondere in Spezialbereichen, Dritte einschalten.
- 7.2. Produktionsaufträge werden von der Agentur an Dritte in der Regel im Namen und auf Rechnung des Auftraggebers erteilt. In diesen Fällen wird die Agentur die Zustimmung des Auftraggebers zu den Kosten einholen, es sei denn, der Auftrag überschreitet den Nettobetrag von Euro **500** voraussichtlich nicht oder es handelt sich um Folgeleistungen eines bereits einvernehmlich tätigen Lieferanten.

8. Vergütung, Fälligkeit

- 8.1. Die in dem einzelnen Projektauftrag vereinbarte Vergütung der Agentur ist nach Abschluss eines Auftrags und Erteilung der Rechnung durch die Agentur zur Zahlung fällig. Bei größeren Aufträgen oder solchen, die sich über einen längeren Zeitraum erstrecken, ist die Agentur berechtigt, Zwischenabrechnungen zu erstellen bzw. Akontozahlungen abzurufen.
- 8.2. Die Grundlage der Vergütung bilden die Preisliste und die Liste „Technische Kosten“ der Agentur; sie werden in angemessenen Zeitabschnitten der Marktlage angepasst. Ist in dem Projektauftrag keine Vergütungsregelung enthalten, erfolgt die Vergütung auf der Basis von Zeitaufwand nach der Stundenpreisliste der Agentur und nach der Liste Technische Kosten der Agentur.
- 8.3. Sind in dem Projektauftrag Medialeistungen (Mediaschaltung) vorgesehen, so berechnet die Agentur die Kosten für das Schaltvolumen so rechtzeitig an den Auftraggeber, dass alle erreichbaren Vorauszahlungsskonti ausgeschöpft werden können. Die Skonti werden dem Auftraggeber bei termingerechter Vorauszahlung in vollem Umfang weitergegeben. Alle Zahlungen des Auftraggebers sind ausschließlich an die Agentur, nicht an die Medien, zu leisten.
- 8.4. Alle Abrechnungen der Agentur erfolgen zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.

8.5. Versand- und Kopierkosten, GEMA-Gebühren, KSV-Abgaben etc. werden nach Beleg vom Auftraggeber erstattet.

9. Aufbewahrung, Archivierung und Herausgabe von Daten und Unterlagen

9.1. Alle von der Agentur für den Auftraggeber hergestellten Dateien Berichte, Druckunterlagen, Filme und Illustrationen sind von der Agentur ohne gesonderte Vergütung für einen Zeitraum von 1 Jahr, beginnend mit der Beendigung der betreffenden Kommunikationsmaßnahme, sachgemäß aufzubewahren und während dieser Zeit auf Wunsch dem Auftraggeber auszuhändigen. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist oder bei Vertragsende werden die Unterlagen dem Auftraggeber auf dessen Anforderung ausgehändigt, andernfalls vernichtet.

Die Kosten der Zusammenstellung von Daten, der Versendung, Verpackung, der Aufbewahrung über die vereinbarte Frist hinaus sowie ggfls. die Kosten des Abtransports und der Vernichtung sowie der damit im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten und Versicherungen trägt der Auftraggeber.

9.2. Nicht mehr benötigte Daten und Unterlagen wie Manuskripte, Skizzen, Entwürfe nicht realisierter Werbemaßnahmen oder Ähnliches, kann die Agentur sofort löschen bzw. vernichten.

9.3. Ist der Agentur die entgeltliche Archivierung von digitalen Daten in Auftrag gegeben worden, so werden von der Agentur diese Daten archiviert und auf Verlangen des Auftraggebers jederzeit während der Vertragsdauer, ansonsten bei Ende des Vertrags herausgegeben.

9.4. Die Herausgabe von Daten hat durch Übergabe eines die Daten enthaltenden üblichen Datenträgers zu erfolgen und in der Form, dass eine Bearbeitung durch den Auftraggeber oder seinen Beauftragten zum Zwecke der Aktualisierung der jeweils in den Daten verkörperten Kommunikationsmaßnahme (z.B. Änderung von Anschriften,

Telefonnummern, Preisangaben) möglich ist. Ein Anspruch des Auftraggebers auf Herausgabe des Quellcodes und der entsprechenden Dokumentation besteht nicht; dieser verbleibt bei der Agentur.

10. Nutzungsrechte

10.1. Alle urheberrechtlichen und sonstigen Nutzungsrechte an den vom Auftraggeber zur werblichen Verwendung freigegebenen und bezahlten Arbeitsergebnissen der Agentur gehen auf den Auftraggeber über in dem Umfang, wie es der Zweck des jeweiligen Auftrags erfordert. Die Agentur erfüllt ihre Verpflichtungen durch Einräumung ausschließlicher Nutzungsrechte im Vertragsgebiet für die von den Vertragsparteien jeweils in dem Auftrag vorgesehenen Medien und Einsatzdauer der Werbemaßnahme. Die übertragenen Nutzungsrechte schließen die Befugnis ein, das Arbeitsergebnis beliebig zu bearbeiten und/oder mit anderen Werken zu verbinden. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Nutzungsrechte ganz oder teilweise auf Tochtergesellschaften oder verbundene Gesellschaften innerhalb eines Konzerns weiter zu übertragen. Jede über die vorstehende Regelung hinausgehende Nutzung bedarf der gesonderten Zustimmung der Agentur.

10.2. Zieht die Agentur zur Vertragserfüllung Dritte heran, wird sie die Nutzungsrechte an deren Leistungen im Umfang der vorstehenden Regelung 10.1 für den Auftraggeber auf dessen Kosten erwerben und dementsprechend dem Auftraggeber übertragen. Sollten diese Rechte im Einzelfall in diesem Umfang nicht erhältlich oder deren Erwerb nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten möglich sein, wird die Agentur den Auftraggeber darauf hinweisen und nach seinen Weisungen verfahren. Dadurch entstehende Mehrkosten trägt der Auftraggeber.

10.3. Die Agentur ist – auch bei Übertragung ausschließlicher Nutzungsrechte auf den Auftraggeber – berechtigt, die Arbeitsergebnisse im Rahmen ihrer Eigenwerbung unentgeltlich zu verwenden, auch nach Vertragsende, in allen Medien einschließlich Internet und im Rahmen von Wettbewerben und Präsentationen sowie mit Nennung des Auftraggebers

10.4. Erstellt die Agentur im Rahmen ihrer vertraglichen Leistungen elektronische Programme oder Programmteile, so ist der jeweilige Quellcode und die entsprechende Dokumentation nicht Gegenstand der Rechteeinräumung an den Auftraggeber.

10.5. Nicht Gegenstand der Rechteübertragung auf den Auftraggeber sind von diesem abgelehnte, abgebrochene oder nicht innerhalb von 6 Monaten nach Übergabe genutzte Leistungen der Agentur (Konzepte, Ideen, Entwürfe etc.). Diese Nutzungsrechte verbleiben bei der Agentur, ebenso die daran bestehenden Eigentumsrechte.

10.6. Die in vorstehend Ziffer 10.1 Satz 1 und 2 genannten Nutzungsrechte sind mit der Bezahlung der in diesem Vertrag gemäß vorstehend Ziff.

8.1 vereinbarten Vergütung abgegolten. Für die Ausdehnung der Nutzung über das in diesem Vertrag angegebene Ende des Werbemittleinsatzes und/oder über das Vertragsgebiet hinaus und/oder für den Einsatz in anderen als den im Auftrag genannten Medien/Werbeträgern erhält die Agentur ein Nutzungshonorar für die Dauer von längstens 3 Jahren und zwar

– für das 1. Jahr in Höhe von ____ Prozent

– für das 2. Jahr in Höhe von ____ Prozent

– für das 3. Jahr in Höhe von ____ Prozent

des jeweiligen Auftraggeber-Nettoeinschaltvolumens. Mit Zahlung dieser Vergütung gilt die Zustimmung der Agentur nach vorstehend 10.1 letzter Satz als erteilt. Soweit die Rechte der von der Agentur zur Vertragserfüllung herangezogenen Dritten durch die Ausdehnung der Nutzung betroffen sind, ist die Regelung in 10.2 entsprechend anzuwenden.

10.7. Für die Verhandlung von Buy-outs zur Verwendung der Arbeitsergebnisse Dritter ist an die Agentur vom Auftraggeber eine Service-Fee von ____

Prozent auf die Nettonutzungsvergütung des jeweiligen Dritten an die Agentur zu zahlen.

10.8. Die Agentur übernimmt keine Haftung für gesetzliche Ansprüche von Urhebern auf nachträgliche Vergütungserhöhung nach § 32, 32a UrhG; von solchen Ansprüchen stellt der Auftraggeber die Agentur auf erstes Auffordern frei.

11. Vertragsdauer/Kündigung

11.1. Dieser Rahmenvertrag tritt am _____ in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann von beiden Vertragspartnern mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines jeden Monats gekündigt werden. Die Kündigung ist erstmals zum _____ zulässig. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Unberührt bleibt das Recht jeder Partei zur fristlosen Kündigung dieses Rahmenvertrags aus wichtigem Grunde.

11.2. Die Kündigung dieses Rahmenvertrags berührt nicht die unter diesem Rahmenvertrag abgeschlossenen Projektaufträge. Diese laufen – auch über das Ende des Rahmenvertrags hinaus – bis zur Beendigung des einzelnen Projektes.

12. Gewährleistung; Abnahme von Arbeiten

12.1. Für die einzelnen Projektaufträge gilt – sofern sich der Gegenstand eines Projektauftrags nicht ausschließlich oder hauptsächlich in Beratungsleistungen der Agentur erschöpft – das Recht des Werkvertrags des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Diesem Recht unterliegt auch die Gewährleistung für Mängel einschließlich der Nacherfüllung und der Regelung über die Vergütung bei Abbruch oder vorzeitiger Kündigung des Auftrags durch den Auftraggeber.

12.2. Im Falle der Kündigung des Bestellers nach § 649 BGB vor Beendigung des Projektes hat sich die Agentur ersparte Aufwendungen und anderweitigen

Erwerb auf die vereinbarte Vergütung anrechnen zu lassen, maximal jedoch in Höhe von insgesamt 40 Prozent dieser Vergütung.

12.3. Die Gewährleistungsansprüche verjähren in einem Jahr nach Anzeige des Mangels.

13. Schlussbestimmungen

13.1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

13.2. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit des Vertrags im Übrigen hiervon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll eine Regelung treten, die im Rahmen des rechtlich Möglichen dem Willen der Parteien am nächsten kommt.

13.3. Im Falle von Streitigkeiten aus dem Abschluss, der Durchführung oder der Beendigung dieses Vertrags und der jeweils erteilten Einzelprojektaufträge vereinbaren die Parteien als Gerichtsstand den Sitz der Agentur. Auf den Vertrag findet deutsches Recht Anwendung.

(Ort, Datum)

(Ort, Datum)

(Auftraggeber)

(Agentur)